

**"Offen über Ihre Befindlichkeiten reden"
Hofübergabe in der Landwirtschaft**

Ein Interview mit Herrn Rechtsanwalt Ingo Glas.

Ingo Glas ist Mitglied im DLG-Ausschuss für Agrar- und Steuerrecht, Fachanwalt für Agrarrecht und Fachanwalt für Steuerrecht.

Steht die Hofübergabe an, empfiehlt sich ein Vertrag: Wer sollte außer der Familie mitreden und formulieren?

Teil des Lebenswerks des Agrarunternehmers ist auch die geordnete Unternehmensnachfolge, die sicherstellt, dass die erreichte Lebensleistung einer geeigneten Nachfolge zugeführt wird. Bei der Unternehmensnachfolge sind besondere Anforderungen an zivil-, steuer-, förder- und gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung eines etwaig bestehenden landwirtschaftlichen Sondererbrechtes zu beachten. Bei alledem dürfen aber die persönlichen Belange des abgebenden Unternehmers und diejenigen des Übernehmers sowie beider Familien nicht außer Acht gelassen werden.

Für die optimale Gestaltung einer Unternehmensnachfolge ist eine gründliche Analyse der familiären, betrieblichen und rechtlichen Ausgangssituation unerlässlich. Sodann sind die Zielvorstellungen des abgebenden und des übernehmenden Unternehmers und deren Familien herauszuarbeiten. Schließlich sind geeignete Verträge zu entwickeln, mit denen das Unternehmen mit seiner vorgegebenen Ausgangssituation auf die herausgearbeitete Zielvorstellung überführt wird.

Die Komplexität einer Unternehmensnachfolge bedingt die Zusammenarbeit der beteiligten Agrarunternehmer mit ihren Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren, Unternehmensberatern und Banken. Wichtig erscheint mir dabei, dass einer der beteiligten Berater die Koordinierung des Projektes übernimmt. Nur über eine zentrale Koordinierung ist gewährleistet, dass sämtliche Informationen eingefordert, sachgerecht aufgearbeitet und den jeweils davon betroffenen anderen Beteiligten zugeleitet werden. Das Ausformulieren der Verträge obliegt typischerweise dem beteiligten Rechtsanwalt oder dem Notar. Aber auch sie sind gut beraten, sich Formulierungsvorschläge bei Spezialfragen vom Betriebsberater oder Steuerberater einzuholen, zumindest ihre eigenen Formulierungen mit den betroffenen anderen Beratern abzustimmen.

Welche Themen bei der Vorbereitung einer Betriebsübertragung zu beachten sind, hat die DLG-Arbeitsgruppe Agrarrecht im DLG-Merkblatt 402 (Betriebsübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge) zusammengefasst.

Gibt es typische „Generationenkonflikte“, sprich gegenläufige Interessen, bei der Übergabe?

Bevor man sich mit Detailfragen über die unterschiedlichen Interessen des Übergebers und des Übernehmers beschäftigt, ist es wichtig, zunächst die gemeinschaftlichen Ziele heraus-

zuarbeiten. Soll es einen sofortigen Betriebsübergang geben, oder wollen beide Generationen für eine Übergangszeit noch zusammen arbeiten? Welche steuerrechtlichen, förderrechtlichen, landpachtrechtlichen und finanzierungsseitigen Anforderungen sind einzuhalten, um den Generationenwechsel ohne wirtschaftliche, rechtliche und finanzielle Verluste zu meistern? Wie können das Altenteil und Geschwisterabfindungen ausgestaltet werden, die in der Familie Akzeptanz finden und gleichwohl den Betrieb nicht übermäßig belasten? Sofern es gelingt, diese „externen“ Anforderungen unter einen Hut zu bekommen, hat man schon viel erreicht, Spielraum für die Durchsetzung individueller und gegenläufiger Interessen bleibt oftmals nicht.

Gleichwohl gibt es natürlich auch die klassischen widerstreitenden Interessen. So fällt es dem Senior gelegentlich schwer, loszulassen und die Verantwortung der nächsten Generation zu übertragen. Spiegelbildlich verhält es sich beim Junior, der befürchtet, auch noch nach der Betriebsübergabe vom Senior bevormundet zu werden. Oder die Fragen, welche Versorgungsleistungen wie Baraltenteil und persönliche Pflege erwartet der Abgebende und wozu ist der Übernehmer bereit, spielen durchaus eine Rolle. Schließlich gibt es vereinzelt Befürchtungen des Übergebers, dass die junge Generation das geschaffene Vermögen nicht zusammen hält, so dass der Senior sich gerne Rückübertragungsmöglichkeiten vorbehalten möchte.

Erfahrungsgemäß schafft es ein guter Berater aber, mögliche Interessenkonflikte rechtzeitig zu erkennen, mit den Betroffenen gründlich zu besprechen und einen vermittelnden Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Wichtig hierbei ist nur, dass die Beteiligten offen über ihre Befindlichkeiten reden. Das fällt gelegentlich schwer, sofern dies ausschließlich im Kreise der Familienmitglieder geschehen muss. Ich rate in diesen Fällen zur Durchführung einer „Familienkonferenz“ unter neutraler Moderation eines Beraters.

Familiäre Pflegefälle treten oft unvermittelt, aber dafür umso härter auf: Ist jeder Fall individuell oder wird eine grundsätzliche Regelung empfohlen?

Leider (im Sinne einer vorbeugenden Vertragsgestaltung), aber glücklicherweise (aus Sicht des Betroffenen) können weder der Zeitpunkt noch die Art und Weise der Pflegebedürftigkeit vorhergesagt werden. Bei Vertragsgestaltungen müssen die räumliche Nähe zu den Altenteilern und ihre persönlichen Belange, die soziale Kompetenz des Übernehmers und seines Ehegatten, die Einbeziehung staatlicher Hilfen, Leistungen der Pflegeversicherung und steuerrechtliche Vorgaben berücksichtigt und abgewogen werden.

Auch wenn nicht sämtliche Eventualitäten vorhergesehen und daher vertraglich geregelt werden können, sollten gewisse Grundrichtungen festgelegt werden. Dabei spielen zum Beispiel folgende Überlegungen eine Rolle: Wie hoch fällt die finanzielle Unterstützung aus? Wie wird die Wohnsituation der Altenteiler abgesichert? Auf welche Art und Weise wird die Pflege gewährleistet? Grundentscheidungen in diesen Bereichen sind die Vertragsparteien nicht nur sich selbst gegenüber sondern auch gegenüber den vom Hof weichenden Geschwistern schuldig. Denn diese können sich oftmals leichter dazu durchringen, der Betriebsübergabe mit einem relativ hohen Vermögen zugunsten eines Geschwisterteils zuzustimmen, wenn sie wissen, dass die Eltern vom Hof versorgt werden.